

Richtlinien für Unterricht und Erziehung kranker Schülerinnen und Schüler

Erlass vom 08. Oktober 2021
III.A.1-170.000.061-21
Gült. Verz. Nr.: 721

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich
2. Begriffsbestimmungen
3. Aufgaben der Schule für Kranke
4. Grundlagen der Beschulung an der Schule für Kranke
5. Organisation und Dokumentation des Unterrichts, Aktenführung
6. Wiedereingliederung an der Stammschule
7. Leistungsbewertungen, Versetzungen, Zeugnisse, Schulabschlüsse
8. Lehrkräfte an der Schule für Kranke
9. Überregionales Beratungs- und Förderzentrum (üBFZ)
für kranke Schülerinnen und Schüler
10. Schlussbestimmung
11. Anlagen
 - Anlage 1 Information zum Datenschutz
 - Anlage 2 Anschreiben an die Stammschule zur Übermittlung
schülerbezogener Informationen
 - Anlage 3 Schulbericht mit Empfehlungen für Unterricht und
Erziehung und Leistungsbewertung
 - Anlage 4 Schweigepflichtentbindung (Mustervorlage)

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für Schulen für Kranke, deren Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler sowie für die Lehrkräfte der Stammschulen.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Stammschule

Stammschule ist die Schule, in welche die Schülerin oder der Schüler aufgenommen wurde.

2.2 Schule für Kranke

Allgemein bildende Schulen können nach § 11 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166) (GVBl. S. 166), vom Schulträger als Schulen für Kranke mit den Schulformen nach § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 HSchG eingerichtet werden und entsprechende Abschlüsse vergeben.

Mit Zustimmung der behandelnden Ärztinnen und Ärzte werden kranke Schülerinnen und Schüler gefördert, die in eine Klinik oder eine ähnliche Einrichtung stationär oder teilstationär aufgenommen werden und daher am Besuch ihrer Stammschule gehindert sind.

Eine Schule für Kranke kann im Benehmen mit dem Schulträger als überregionales Beratungs- und Förderzentrum eingerichtet werden.

Die Schule für Kranke unterrichtet Schülerinnen und Schüler nach den Bildungsgängen ihrer Stammschule. Sie unterrichtet, auch lernzieldifferent zur allgemeinen Schule, Schülerinnen und Schüler in den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung.

Schulen für Kranke bestehen an kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtungen, an somatischen Kliniken oder Rehabilitationseinrichtungen. Diese werden im Folgenden zusammenfassend als medizinisch-therapeutische Einrichtungen bezeichnet. Die ärztlichen, therapeutischen und sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der medizinisch-therapeutischen Einrichtung werden im Folgenden als Klinikpersonal bezeichnet.

Der Förderschwerpunkt kranke Schülerinnen und Schüler besteht ausschließlich während des Schulbesuchs an der Schule für Kranke; in dieser Zeit besteht ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in diesem Förderschwerpunkt.

2.3 Kranke Schülerinnen und Schüler

Kranke Schülerinnen und Schüler (§ 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 HSchG) sind Kinder oder Jugendliche, die auf Grund einer ärztlich festgestellten physischen, psychischen oder somatischen Beeinträchtigung in eine Klinik oder ähnliche Einrichtung stationär oder teilstationär aufgenommen werden. Diese Schülerinnen und Schüler können auf Grund einer lang andauernden Erkrankung von mehr als sechs Wochen oder eines innerhalb des Schuljahres wiederholten Aufenthaltes im Krankenhaus während der regelmäßigen Unterrichtszeit der Schulen nicht an der Stammschule unterrichtet werden [§ 7 Abs. 6 Satz 1 und 2 der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) vom 15. Mai 2012 (ABl. S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166)].

2.4 Eltern

Unter Eltern sind die in § 100 Abs. 1 HSchG Genannten zu verstehen. Demnach nehmen folgende Personen die Rechte und Pflichten der Eltern wahr:

- die nach bürgerlichem Recht für die Person des Kindes Sorgeberechtigten,
- die Betreuerin oder der Betreuer einer volljährigen Schülerin oder eines volljährigen Schülers für den schulischen Aufgabenkreis,
- oder anstelle der oder neben den Personensorgeberechtigten diejenigen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mit anvertraut ist.

2.5 Beginn und Ende der Beschulung

Die Beschulung an einer Schule für Kranke beginnt in der Regel mit der Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in eine voll- oder teilstationäre Maßnahme der medizinisch-therapeutischen Einrichtung. Kranke Schülerinnen und Schüler bleiben in der Regel weiterhin Schülerinnen und Schüler ihrer Stammschule. Die Schule für Kranke überwacht während des Besuchs einer medizinisch-therapeutischen Einrichtung die Erfüllung der Schulpflicht.

Mit einer Entlassung der Schülerin oder des Schülers aus der medizinisch-therapeutischen Einrichtung endet in der Regel die Beschulung an der Schule für Kranke; sie oder er setzt den Schulbesuch an der Stammschule fort. Die Stammschule wird durch die Schule für Kranke zeitnah über eine Entlassung informiert und erhält einen Schulbericht mit Empfehlungen für Unterricht und Erziehung sowie einer Leistungsbewertung (Anlage 3), der Schulbericht dient als Grundlage einer Fortsetzung der individuellen Förderplanung.

Im Ausnahmefall kann die Beschulung an der Schule für Kranke nach der Entlassung aus der medizinisch-therapeutischen Einrichtung grundsätzlich um bis zu vier Wochen fortgesetzt werden, solange der Besuch der Stammschule oder einer anderen Schule noch nicht möglich ist. Spätestens nach sechs Wochen erfolgt die Rückführung in die allgemeine Schule oder bei Bedarf häuslicher Sonderunterricht.

Schülerinnen und Schüler, die sich im Abschlussjahrgang befinden, für die jedoch der Besuch der Stammschule oder einer anderen Schule noch nicht möglich ist, können bis zu sechs Monate nach der Entlassung aus der medizinisch-therapeutischen Maßnahme an der Schule für Kranke beschult werden und in Kooperation mit der Stammschule ihre Abschlussprüfung absolvieren. Darüber entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule für Kranke im Benehmen mit der Stammschule und informiert die Eltern oder die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler entsprechend schriftlich.

2.6. Entbindung von der Schweigepflicht

Eine Entbindung von der Schweigepflicht wird für den Informationsaustausch zwischen der Schule für Kranke mit Personengruppen benötigt, die nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) der Schweigepflicht unterliegen. Sofern von Seiten der Klinik kein Formular zur Entbindung von der Schweigepflicht vorliegt, kann das Formular Schweigepflicht-entbindung in Anlage 4 verwendet werden.

2.7 Einsichtsfähigkeit Jugendlicher ab 14 Jahren

Für Jugendliche ab 14 Jahren kann in der Regel eine Einsichtsfähigkeit in die Tragweite ihrer Entscheidungen angenommen werden; dies betrifft sowohl die Entbindung von der Schweigepflicht als auch die Bestätigung der Kenntnisnahme zur Verarbeitung und zum Austausch personenbezogener Daten (Anlage 1). Die Bestätigung der Kenntnisnahme zum Datenschutz der Eltern ist dann maßgeblich, wenn seitens der Schule für Kranke Zweifel daran bestehen, dass die oder der Jugendliche über die erforderliche Einsicht in die Tragweite ihrer oder seiner Entscheidung verfügt. Die mangelnde Einsichtsfähigkeit kann sich auch aus dem Krankheitsbild oder in Bezug auf die für die Therapie erforderlichen Rahmenbedingungen ergeben.

2.8 Verarbeitung personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten sind nach Art. 4 Nr. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Sie dürfen nur auf Grund einer gesetzlichen Rechtsgrundlage oder mit Einwilligung des Betroffenen verarbeitet werden.

Verarbeitung ist jeder im Zusammenhang mit den personenbezogenen Daten ausgeführte Vorgang, wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Abfragen, Übermitteln und Verbreiten, mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren. Es kommt daher nicht darauf an, ob die Verarbeitung in Papierform, elektronisch oder in sonstiger Weise erfolgt.

Besonders sensible Daten sind als besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 DS-GVO besonders geschützt. Dazu gehören insbesondere Angaben über die Gesundheit, Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung sowie genetische und biometrische Daten.

2.9 Sonderunterricht

Sonderunterricht kann nach § 29 Abs. 1 VOSB für Schülerinnen und Schüler im Umfang von bis zu acht Wochenstunden gewährt werden. Voraussetzungen zur Erteilung von Sonderunterricht sind:

- a) die Schülerin oder der Schüler ist auf Dauer oder für voraussichtlich mehr als sechs Wochen aus gesundheitlichen Gründen nicht zum Besuch der Stammschule oder einer anderen Schule fähig oder
- b) die Schülerin oder der Schüler befindet sich in medizinisch-therapeutischen Einrichtungen, an denen keine Schule für Kranke eingerichtet ist.

Der Sonderunterricht kann als häuslicher Sonderunterricht oder als Sonderunterricht an einer medizinisch-therapeutischen Einrichtung erteilt werden.

Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über die Gewährung von Sonderunterricht nach § 54 Abs. 6 HSchG.

3. Aufgaben der Schule für Kranke

Die Schule für Kranke stellt individuell angepasste Lernangebote für den Erhalt oder die Wiederherstellung der schulischen Leistungsfähigkeit auf der Grundlage der Kerncurricula oder Lehrpläne des jeweiligen Bildungsganges zur Verfügung. Sie ermöglicht den Schülerinnen und Schülern den Anschluss an den Unterricht der Stammschule zu halten und unterstützt sie bei dem von ihnen angestrebten Schulabschluss.

Die Ausgestaltung des Unterrichtsangebots und des Erziehungsauftrags der Schule für Kranke richtet sich nach der jeweiligen Schülerin oder dem jeweiligen Schüler, den individuellen Krankheitsbildern und deren Auswirkungen auf das Lernen. Die Schule für Kranke unterstützt die individuelle Lernentwicklung der Schülerin und des Schülers auch durch die Vermittlung methodischer und sozialer Kompetenzen, die für den Schulbesuch erforderlich sind.

Die Schule für Kranke führt kranke Schülerinnen und Schüler an einen regelmäßigen Schulbesuch heran. Sie fördert deren Selbstständigkeit, Durchhaltevermögen, Konzentrationsfähigkeit sowie die Denkleistung im Rahmen ihrer individuellen schulischen Belastbarkeit.

Schülerinnen und Schüler werden darin unterstützt, eigenständig für Klassenarbeiten oder Klausuren zu lernen und mit Hilfe der Lehrkräfte neue Unterrichtsinhalte zu erarbeiten und ihren Lernfortschritt zu überprüfen.

Die Schule für Kranke berät Schülerinnen und Schüler, deren Eltern (§ 72 Abs. 3 HSchG sowie § 6 VOSB) sowie Lehrkräfte der Stammschule in schulischen Fragestellungen. Dem Nachteilsausgleich nach § 7 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 (ABl. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166) kommt hierbei besondere Bedeutung zu. Eine Beratung zur medizinischen Diagnostik und Therapie führen die Lehrkräfte nicht durch; diese obliegt ausschließlich dem Klinikpersonal.

4. Grundlagen der Beschulung an der Schule für Kranke

4.1 Entbindung von der Schweigepflicht

Für den notwendigen Informationsaustausch zwischen der Schule für Kranke und dem Klinikpersonal bedarf es einer unterschriebenen Schweigepflichtentbindung von

- den Eltern minderjähriger Schülerinnen oder Schüler ohne die erforderliche Einsichtsfähigkeit
- oder den Eltern volljähriger Schülerinnen oder Schüler ohne die erforderliche Einsichtsfähigkeit
- oder der jugendlichen Schülerin oder dem jugendlichen Schüler ab 14 Jahren, sofern die erforderliche Einsichtsfähigkeit besteht,
- oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler.

Diese aufgeführten Personen werden im Folgenden im Zusammenhang mit Regelungen zur Schweigepflicht und zur Datenverarbeitung als Betroffene bezeichnet.

Für die Entbindung von der Schweigepflicht kann das Formular in Anlage 4 verwendet werden, sofern von Seiten der Klinik kein geeignetes Formular vorliegt.

Die Kenntnis über das Krankheitsbild der Schülerin oder des Schülers, die individuelle Belastbarkeit sowie die medizinisch-therapeutischen Rahmenbedingungen sind für die Gestaltung des Unterrichts wesentlich. Darüber hinaus können auch gesundheitliche Risiken für Lehrkräfte oder Schülerinnen und Schüler bestehen, die von der Schülerin oder dem Schüler ausgehen, die oder der in eine somatische oder psychiatrische Klinik aufgenommen wurde. Lehnen die betroffenen Personen die Entbindung des Klinikpersonals von der Schweigepflicht ab, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde unter den Voraussetzungen des § 65 Abs. 2 HSchG über das Ruhen der Schulpflicht während des Klinikaufenthalts, da ohne Kenntnis des Gesundheitszustandes die Aufsichtspflichten nicht erfüllt und Gefährdungen der Schülerin oder des Schülers, der Mitschülerinnen und Mitschüler sowie der Lehrkräfte nicht ausgeschlossen werden können.

Die Schule für Kranke verarbeitet die ihr aufgrund der Schweigepflichtentbindung übermittelten Angaben über den Gesundheitszustand der Schülerin oder des Schülers ausschließlich im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenstellung und für die in dieser Richtlinie vorgegebenen Zwecke. Sie stellt sicher, dass nur die zuständigen Lehrkräfte der Schule für Kranke darauf Zugriff haben und der Zugriff unberechtigter Dritter ausgeschlossen wird.

4.2 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zwingend erforderliche Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch die Schule für Kranke erfolgt auf der Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. c, Abs. 2, 3, Art 9 Abs. 1 lit. g DS-GVO i.V.m. § 83 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 HSchG, § 1 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Abschn. A der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen (SchulDSVO) vom 4. Februar 2009 (ABl. S. 131), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2015 (ABl. S. 113). Danach ist die Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und der Eltern insoweit

zulässig, als der Datenaustausch für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der jeweiligen Schule erforderlich ist. Die zulässige Verarbeitung umfasst nach § 1 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Abschn. A Ziff. 2.19 SchulDSVO auch besondere gesundheitliche Beeinträchtigungen und körperliche Behinderungen, wenn deren Kenntnis für die Beschulung an der Schule für Kranke oder die Wiedereingliederung an der Stammschule zwingend erforderlich ist. Insoweit als die Stammschule die für eine Beschulung notwendigen personenbezogenen Angaben an die zuständige Schule für Kranke übermittelt und umgekehrt die Schule für Kranke im Rahmen der abschließenden Stellungnahme und zur Unterstützung der Wiedereingliederung die erforderlichen personenbezogenen Angaben an die Stammschule übermittelt, kann die Übermittlung auf die gesetzlichen Rechtsgrundlagen gestützt werden. Soweit es sich dabei um Informationen handelt, die den Gesundheitszustand betreffen oder um sonstige besonders sensible Daten, sind strenge Anforderungen an die Erforderlichkeit zu stellen. Die für den Schulbesuch zwingend erforderlichen Angaben dürfen aufgrund der gesetzlichen Rechtsgrundlagen ausgetauscht werden. So sind der empfangenden Schule nur die personenbezogenen Daten mitzuteilen, die für eine Beschulung der Schülerin oder des Schülers nach den vorgegebenen Anforderungen zwingend benötigt werden. Innerhalb der Schule dürfen die personenbezogenen Daten nur den Personen zugänglich gemacht werden, die diese im Rahmen ihrer Aufgabenstellung benötigen. Mit Beginn der Beschulung an der Schule für Kranke sind die Betroffenen über die Datenverarbeitung und ihre Rechte zu informieren. Die Bestätigung der Kenntnisnahme ist in der Nebenakte anhand der Anlage 1 zu dokumentieren. Ein Verzicht auf die Bestätigung der Kenntnisnahme der Jugendlichen oder des Jugendlichen wegen fehlender Einsicht und die dafür vorliegenden Gründe sind von der Schule für Kranke schriftlich zu dokumentieren. Die Dokumentation ist mit der Bestätigung der Kenntnisnahme der Eltern aufzubewahren.

4.3 Kooperation zwischen Stammschule und Schule für Kranke

Die Schule für Kranke informiert die Stammschule schriftlich darüber, dass die Schülerin oder der Schüler der Schulpflicht durch den Schulbesuch an der Schule für Kranke nachkommt.

Die Schule für Kranke fordert die für die Unterrichtskonzeption nach den Vorgaben dieser Richtlinie erforderlichen personenbezogenen Daten mit dem dafür vorgesehenen Anforderungsschreiben (Anlage 2) von der Stammschule an. Die Stammschule gibt der Schule für Kranke Auskunft über den aktuellen Lern- und Leistungsstand sowie Hinweise auf nächste Lernschritte, um Wissenslücken zu schließen. Sie stellt der Schule für Kranke zeitnah aktuelle Unterrichtsinhalte der jeweiligen Unterrichtsfächer sowie entsprechende Lernmittel der laufenden und kommenden Unterrichtseinheiten zur Verfügung und gibt Hinweise auf weitere schulisch relevante Informationen (anstehendes Betriebspraktikum, Projektwoche etc.).

4.4 Aufsichtsführung

Die Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler ist wie allgemein, so auch an Schulen für Kranke durch die Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler

(Aufsichtsverordnung-AufsVO) vom 11. Dezember 2013 (ABl. 2014, S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), geregelt.

Ergänzende Aufsichtsregelungen kann die Leiterin oder der Leiter einer Schule für Kranke treffen, wenn dies mit Blick auf die Örtlichkeiten oder die Schülerschaft mit ihren individuellen Krankheitsbildern angezeigt erscheint; unter Umständen ist eine Absprache mit der Klinikleitung nötig.

Eine Beschulung findet für gewöhnlich in räumlicher Nähe zur medizinisch-therapeutischen Einrichtung statt, um für die Schülerinnen und Schüler lange Wegstrecken zur medizinischen und therapeutischen Versorgung zu vermeiden und die Aufsichtsführung sicherzustellen.

4.5 Selbst- und Fremdgefährdung

Wenn konkrete Erkenntnisse über eine Selbst- oder Fremdgefährdung vorliegen, müssen vorbeugende Maßnahmen getroffen werden. Das Klinikpersonal sowie die Eltern sind sofort darüber zu informieren.

Im Falle einer Selbst- oder Fremdgefährdung hat die aufsichtführende Lehrkraft sicherzustellen, dass auf dem Weg zwischen Schule und Klinik eine Beaufsichtigung durch das Klinikpersonal erfolgt. Hierzu sind entsprechende Absprachen zu treffen.

5. Organisation und Dokumentation des Unterrichts, Aktenführung

5.1 Organisation des Unterrichts

Den Schülerinnen und Schülern stehen Unterrichtsräume, Medien und gegebenenfalls Fachräume zur Verfügung. Der Unterricht findet als Einzel-, Partner- oder Gruppenunterricht, im Krankenzimmer, in einem geeigneten Raum der Klinikstation oder in einem Klassenzimmer statt. Er bezieht digitale und interaktive Medien ein. Gruppenunterricht findet vorwiegend jahrgangs- und schulformübergreifend statt.

Der Genesungsprozess der Kinder und Jugendlichen steht im Vordergrund. Die medizinisch-therapeutischen Rahmenbedingungen beeinflussen die Stundenplanung und verlangen eine von der Stundentafel der Stammschule abweichende Unterrichtsstundenzahl. Hierbei sind die individuelle Belastbarkeit, das Krankheitsbild und die damit verbundenen persönlichen Leistungsmöglichkeiten und -grenzen der Schülerin oder des Schülers sowie die medizinisch-therapeutischen Rahmenbedingungen angemessen zu berücksichtigen. Unter Einbezug dieser Faktoren erstellt die Lehrkraft der Schule für Kranke, in Absprache mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Schule für Kranke, einen dem Alter sowie der Jahrgangsstufe entsprechenden Stundenplan mit einer bestimmten Wochenstundenzahl sowie mit Unterrichtsfächern. Die Umsetzung des Stundenplans wird mit den therapeutischen Maßnahmen abgestimmt und steht unter dem Vorbehalt, dass aus Sicht des Klinikpersonals eine Beschulung im geplanten Umfang vertretbar ist. Die Eltern und die Schülerinnen und Schüler werden über den Stundenplan informiert.

Der Unterricht orientiert sich am besuchten Bildungsgang, den Kerncurricula und Lehrplänen sowie der Jahrgangsstufe der Schülerin oder des Schülers. Grundschülerinnen und Grundschüler erhalten Unterricht in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht. Schülerinnen und Schüler weiterführender Schulen werden in den Fächern Mathematik, Deutsch und ihrer ersten Fremdsprache unterrichtet. Nach Möglichkeit werden weitere Unterrichtsangebote im Fachunterricht berücksichtigt. Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache werden zusätzlich in der deutschen Sprache gefördert und erhalten nach Möglichkeit Unterricht in Deutsch als Zweitsprache. Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen erhalten grundsätzlich Unterricht in den Fächern Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache sowie nach Möglichkeit weitere Unterrichtsangebote im Fachunterricht, nicht jedoch in den berufsspezifischen Fachinhalten.

5.2 Dokumentation des Unterrichts

Die Dokumentation des Unterrichts beinhaltet:

- die Unterrichtsinhalte, welche die Stammschule zur Verfügung stellt,
- den aktuellen Stundenplan mit Nachweis über die erarbeiteten Unterrichtsinhalte,
- Beobachtungsnotizen hinsichtlich des Arbeits- und Sozialverhaltens,
- Informationen zu Absprachen hinsichtlich der Schülerin oder dem Schüler aus den wöchentlichen Besprechungen der Lehrkräfte sowie regelmäßig stattfindenden Besprechungen zwischen dem Klinikpersonal und den Lehrkräften der Schule für Kranke,
- Vermerke zu Abmeldungen der Schülerin oder des Schülers vom Unterricht wegen medizinisch-therapeutischer Maßnahmen oder Krankheit.

5.3 Aktenführung

Für den Zeitraum der Beschulung an der Schule für Kranke wird eine Nebenakte zur Schülerakte geführt. In der Nebenakte werden alle die Schülerin oder den Schüler betreffenden Vorgänge aufgenommen und Unterlagen geführt. Hierzu gehören insbesondere folgende Dokumente und Formulare:

- Kopie der Kenntnisnahme über die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten (Anlage 1)
- Unterlagen und Formulare der Stammschule (Anlage 2)
- Mitschrift über das Wiedereingliederungsgespräch
- Schulbericht mit Empfehlungen für Unterricht und Erziehung und Leistungsbewertung (Anlage 3)
- Kopie der Schweigepflichtentbindung (Anlage 4)
- Weitere Leistungsbewertungen
- Dokumentation der Unterrichtsinhalte und der verwendeten Lernmittel

Die Dokumentation des Unterrichts bildet die Grundlage für den mit Anlage 3 verfassten Schulbericht mit Empfehlungen für Unterricht und Erziehung und Leistungsbewertung.

Die Nebenakte ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen. Angaben zum Gesundheitszustand, zur medizinisch-therapeutischen Behandlung oder sonstige sensible Informationen stellen besonders geschützte personenbezogene Daten

dar, die nach § 1 Abs. 6 SchDSVO in einem verschlossenen Umschlag in der Nebenakte aufzubewahren sind und nur unter den dort geregelten erhöhten Sicherheitsanforderungen elektronisch gespeichert werden dürfen.

Der Schulbericht mit Empfehlungen für Unterricht und Erziehung und Leistungsbewertung (Anlage 3) wird zur Nachvollziehbarkeit bei einer möglichen Wiederaufnahme an der Schule für Kranke nach § 10 Abs. 1 i.V.m. Abschnitt A, Nr. 5.3 und 8 der Anlage 3 SchulDSVO für 5 Jahre ab Schluss des Jahres, in dem die Beschulung an der Schule für Kranke endet, aufbewahrt.

6. Wiedereingliederung an der Stammschule

6.1 Wiedereingliederung mit reduziertem Unterrichtsangebot an der Stammschule

Zur Vorbereitung auf die Entlassung aus einer medizinisch-therapeutischen Einrichtung, kann in den letzten Wochen davor mit einer Wiedereingliederung an der Stammschule begonnen werden. Schülerinnen und Schülern, die aufgrund ihrer Erkrankung noch nicht mit der vollen Wochenstundenzahl am Unterricht ihrer Stammschule teilnehmen können, kann eine schrittweise Wiedereingliederung gestattet werden. Die Zustimmung der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers ist dabei erforderlich. Das reduzierte Unterrichtsangebot wird durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer in Absprache mit den Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler und der Lehrkraft der Schule für Kranke schrittweise mit dem Ziel der vollumfänglichen Teilnahme am Unterricht der Stammschule erhöht.

Die bisher an der Schule für Kranke unterrichtende Lehrkraft unterstützt die Stammschule bei der Wiedereingliederung der Schülerin oder des Schülers. Sie erläutert den Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler und den Lehrkräften der Stammschule beispielsweise den Schulbericht mit Empfehlungen für Unterricht und Erziehung und Leistungsbewertung (Anlage 3) und gibt Hinweise zur Notenfindung. Zudem berät sie bei besonderen Vorkommnissen in der Stammschule und leitet relevante Informationen unter Einwilligung der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers an die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt weiter. Auch Informationen aus der medizinisch-therapeutischen Einrichtung, die für das Unterrichtsgeschehen und die Unterrichtsplanung relevant sind, gibt sie an die Lehrkraft der Stammschule weiter, sofern hierfür eine Schweigepflichtentbindung vorliegt. Andernfalls kann sie Hinweise zur Aufsichtsführung und allgemeine Informationen zum Umgang mit der Schülerin oder dem Schüler geben.

6.2 Wiedereingliederungsgespräch

Für einen gelingenden Wiedereingliederungsprozess in die Stammschule findet ein Wiedereingliederungsgespräch unter Beteiligung der Schülerin oder des Schülers, der Eltern, der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes, der Klassenleitung der Stammschule und der bisher unterrichtenden Lehrkraft der Schule für Kranke sowie gegebenenfalls einer Lehrkraft des Beratungs- und Förderzentrums statt.

Weitere schulische und außerschulische Unterstützungssysteme, wie Schulsozialarbeit, Schulpsychologie, eine außerschulische Therapieeinrichtung, die Jugendhilfe, Familienhilfe oder der Schulträger können einbezogen werden.

Die Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen Institutionen kann auch telefonisch sowie in Telefonschaltkonferenzen erfolgen. Der Einsatz von Videokonferenzsystemen kann unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen erfolgen.

In dem Wiedereingliederungsgespräch werden möglichst noch vor einem Wechsel an die Stammschule für die Schülerin oder den Schüler erforderliche Maßnahmen und Absprachen getroffen. Von erheblicher Bedeutung sind in diesem Zusammenhang erfolgreiche Interventionsstrategien und förderliche Bedingungen vor dem Hintergrund des Krankheitsbildes der Schülerin oder des Schülers. Zentrale Inhalte des Wiedereingliederungsgesprächs sind:

- der Lern- und Leistungsstand,
- das Arbeits- und Sozialverhalten
- die Durchführung der Wiedereingliederung
 - der Wiedereingliederungszeitpunkt
 - der Wiedereingliederungsumfang
 - der Umgang mit Krankheit im Unterricht und bei Leistungsfeststellung
 - der Umgang mit Mitschülerinnen und Mitschülern sowie deren Eltern
 - der Unterstützungsbedarf hinsichtlich erforderlicher medizinischer oder apparativer Hilfsmittel
- die konkrete Unterstützung und Beratung durch die Schule für Kranke

Während des Gesprächs können sich Fragestellungen zur weiteren Schullaufbahn ergeben.

6.3 Schulbericht mit Empfehlungen für Unterricht und Erziehung und Leistungsbewertung

Bei einer Teilnahme am Unterricht der Schule für Kranke erstellt diese mit dem vorgesehenen Formular in Anlage 3 einen aussagekräftigen und kurzen Schulbericht mit Empfehlungen für Unterricht und Erziehung und Leistungsbewertung, welche die Stammschule und die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler bei Entlassung aus der medizinisch-therapeutischen Einrichtung erhalten. Dieser enthält Angaben

- zum Beschulungszeitraum, zum Unterrichtsumfang und zur Organisation der Lerngruppe
- zum aktuellen Leistungsstand
- zu den vermittelten Unterrichtsinhalten je Unterrichtsfach mit einer Bewertung der Leistungen
- zum Arbeits- sowie Sozialverhalten

- für den Unterricht in der Stammschule und die weitere Förderung:
 - nach Möglichkeit den Zeitpunkt (Datum) der Wiedereingliederung und einen Vorschlag für den Stundenplan
 - Angaben zu benötigten therapeutischen Hilfsmitteln (beispielsweise Therapieknete, Stressball, Gehhilfen, Rollstuhl)
 - das Arbeitsverhalten positiv beeinflussende Faktoren (beispielsweise Lerntagebuch, Verhaltensziele oder Sitzordnung)
 - in der Schule für Kranke gewährte individuelle Fördermaßnahmen nach § 7 VOGSV (Nachteilsausgleich, Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung bei Schülerinnen und Schülern mit Funktionsbeeinträchtigungen oder Behinderungen)
 - Vorschläge für die Stammschule zur individuellen Förderung
 - Zusammenarbeit mit weiteren Unterstützungssystemen (beispielsweise Jugendhilfe, sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren, Schulpsychologie)

Nach der Entlassung aus der medizinisch-therapeutischen Einrichtung dient der Schulbericht mit Empfehlungen für Unterricht und Erziehung und Leistungsbewertung (Anlage 3) als Grundlage der weiteren Beschulung an der Stammschule. Der Schulbericht ist Teil der Nebenakte der Schülerakte an der Schule für Kranke und der Schülerakte an der Stammschule und ist entsprechend den für diese geltenden Vorgaben aufzubewahren oder elektronisch zu speichern (siehe Nr. 5.3 Aktenführung).

7. Leistungsbewertungen, Versetzungen, Zeugnisse, Schulabschlüsse

7.1 Grundsätze der Leistungsbewertungen an Schulen für Kranke

Die Leistungsbewertung erfolgt im Rahmen der für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Bestimmungen nach § 73 HSchG und nach §§ 26 ff. VOGSV.

Abweichend von den Bestimmungen der Anlage 2 der VOGSV entscheidet über Art, zeitlichen Umfang und Anzahl der schriftlichen Leistungsnachweise die unterrichtende Lehrkraft unter Berücksichtigung der Behandlungspläne und der gesundheitlichen Situation der kranken Schülerin oder des kranken Schülers. Bei Schülerinnen und Schülern der gymnasialen Oberstufe bleibt die Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vom 20. Juli 2009 (ABl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), unberührt.

Die Auswahl der Leistungsnachweise soll so erfolgen, dass die Schülerinnen und Schüler nachweisen können, dass sie die in den Kerncurricula und Lehrplänen für das jeweilige Fach, die jeweilige Jahrgangsstufe und für den Bildungsgang gesetzten Vorgaben erreicht haben. Schriftliche Arbeiten beziehen sich in der Regel im Schwerpunkt auf Inhalte und Arbeitsmethoden einer abgeschlossenen Unterrichtseinheit, deren Lernziele durch vorbereitende Übungen im Unterricht an der Schule für Kranke oder der Stammschule hinreichend erarbeitet worden sind.

Eine Leistungsbeurteilung auf Grund nur teilweise erbrachter Leistungen ist in solchen Fällen grundsätzlich zulässig (§ 29 Abs. 1 Satz 3 VOGSV).

Richtlinien für Unterricht und Erziehung kranker Schülerinnen und Schüler vom 08. Oktober 2021 (ABl. 11/2021)

7.2 Grundsätze der Leistungsbewertungen, Versetzungen und Zeugnisse an der Stammschule

Befindet sich die Schülerin oder der Schüler bei Zeugnisausgabe voraussichtlich noch in einer Schule für Kranke, so erhält die Stammschule rechtzeitig vor der Versetzungskonferenz eine Leistungsbewertung für die an der Schule für Kranke unterrichteten Fächer. Die Leistungsbewertung ist von der Stammschule angemessen zu berücksichtigen. Die Stammschule stellt das Zeugnis für die Schülerin oder den Schüler aus.

Für Entscheidungen über Versetzung, Wiederholung, Kurseinstufung und Abschlussvergabe gelten die allgemeinen Bestimmungen. Eine Versetzung für Schülerinnen und Schüler an der Stammschule erfolgt – unabhängig vom Beschulungsort Stammschule oder Schule für Kranke –, wenn eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des nächsthöheren Schuljahrgangs zu erwarten ist (§ 75 Abs. 1 HSchG).

Die Entscheidung über die Versetzung trifft die Versetzungskonferenz der Stammschule auf der Grundlage des Schulberichts mit Empfehlungen für Unterricht und Erziehung und Leistungsbewertung (Anlage 3) der Schule für Kranke.

Werden Schülerinnen und Schüler im Ausnahmefall weniger als zwei Wochen in der Schule für Kranke beschult, erhalten die Stammschule und die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler bei Entlassung aus der medizinisch-therapeutischen Einrichtung eine mündliche Auskunft der Schule für Kranke zum Beschulungszeitraum, Leistungsvermögen, Arbeits- und Sozialverhalten unter der Berücksichtigung der Erkrankung sowie Empfehlungen für die weitere Beschulung. Die Informationsweitergabe ist in der Schülerakte der Stammschule zu vermerken.

7.3 Schulabschlüsse

Die Schülerinnen und Schüler erwerben ihren Schulabschluss über ihre Stammschule. Schriftliche Abschlussprüfungen und weitere Prüfungsleistungen, wie beispielsweise die Projektprüfung, können in Abstimmung mit der Stammschule auch an der Schule für Kranke abgelegt werden:

- a) § 43 der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) vom 14. Juni 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), sowie § 28 OAVO, bleiben unberührt. Prüfungs- und Fachausschüsse nach diesen Vorschriften sind somit an der Stammschule zu bilden. Eventuell an der Schule für Kranke abzulegende Prüfungsteile müssen durch diese Prüfungs- oder Fachausschüsse abgenommen oder durch Lehrkräfte der Stammschule bewertet werden.
- b) Die Durchführung und Bewertung der Projektprüfung erfolgt im Bildungsgang Hauptschule nach den Vorgaben der §§ 49 und 50 VOBGM. Im Bildungsgang Realschule erfolgt die Präsentation auf der Grundlage einer Hausarbeit nach den Vorgaben des § 53 VOBGM.
- c) Abweichend von § 49 Abs. 1 Satz 1 und § 53 Abs. 2 Satz 1 VOBGM können die Projektprüfung und die Präsentation auf der Grundlage einer Hausarbeit unter Ausschluss von der Lerngruppe oder Klasse durchgeführt werden. Die Projektprüfung

kann zudem abweichend von § 49 Abs. 1 VOBGM auch als Einzelprüfung durchgeführt werden. Entsprechendes gilt für die teamorientierte Projektprüfung nach § 23 VOSB.

- d) Schriftliche Prüfungsarbeiten in den Bildungsgängen der Realschule und der Hauptschule werden nach § 46 Abs. 5 und 6 VOBGM durch Lehrkräfte der Stammschule bewertet.
- e) Schriftliche Abiturarbeiten werden nach § 33 OAVO durch Lehrkräfte der Stammschule bewertet.

7.4 Nachträglicher Erwerb schulischer Abschlüsse für Schülerinnen und Schüler, die auf Grund langer Erkrankung zunächst keinen Abschluss erlangen konnten

Für Schülerinnen oder Schüler, die auf Grund langer Erkrankung den gewünschten Abschluss nicht erreichen konnten, besteht die Möglichkeit, die Zulassung zu einer Externenprüfung zu einem späteren Zeitpunkt zu beantragen. Über die Zulassung zur Prüfung zum Erwerb schulischer Abschlüsse für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (Externenprüfung) nach Maßgabe des § 79 Abs. 3 HSchG, der Verordnung über die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) vom 28. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 2020 (ABl. 2021 S. 50) und §§ 42ff. OAVO entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

7.5 Nachteilsausgleich, Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung bei Schülerinnen und Schülern mit Funktionsbeeinträchtigungen oder Behinderungen

§ 7 VOGSV regelt den Nachteilsausgleich, die Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung bei Schülerinnen und Schülern mit Funktionsbeeinträchtigungen oder Behinderungen.

Bei Schülerinnen und Schülern mit einer nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung (z. B. Armbruch) oder mit Behinderungen, die eine Unterrichtung mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung zulassen, ist bei mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungsanforderungen auf deren besondere Bedürfnisse durch individuelle Fördermaßnahmen angemessen Rücksicht zu nehmen. Auf Antrag ist ihnen ein Nachteilsausgleich zu gewähren oder von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung abzuweichen. Hilfen in Form eines Nachteilsausgleichs oder des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung sind vorrangig vor dem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung, können in begründeten Einzelfällen aber auch nebeneinander gewährt werden (§ 7 Abs. 1 VOGSV).

Wissenslücken aufgrund einer Erkrankung führen nicht zu einem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung. Können die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers in Fächern oder Lernbereichen aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat (längere Krankheit), nicht beurteilt werden, sind im Zeugnis keine Noten einzutragen. Im Zeugnis ist zu vermerken, dass die Schülerin oder der Schüler die fehlende Benotung nicht zu vertreten hat (§ 60 Abs. 8 VOGSV).

8. Lehrkräfte an der Schule für Kranke

Aufgrund der heterogenen Schülerschaft und der damit verbundenen notwendigen Abdeckung von Unterricht in verschiedenen Schulstufen und Bildungsgängen bedarf es an Schulen für Kranke Lehrkräfte mit unterschiedlichen Lehrämtern und Fächern.

Lehrkräfte der Schule für Kranke müssen entsprechende Vorgaben und Hinweise des Klinikpersonals zum Umgang mit den Schülerinnen und Schülern beachten.

Lehrkräfte der Schule für Kranke nehmen daher regelmäßig an den Koordinationskonferenzen und Gesprächsrunden mit Ärztinnen und Ärzten teil. Sie beziehen die dort gewonnenen Informationen hinsichtlich der Schülerinnen und Schüler in ihren Unterricht ein.

Der Umgang mit den Schülerinnen und Schülern erfordert von den Lehrkräften der Schule für Kranke eine besondere psychische Belastbarkeit und stellt erhöhte Anforderungen an die persönliche Verarbeitungsfähigkeit. Angebote der kollegialen Fallberatung sollten daher genutzt werden; Supervision ist empfehlenswert.

Lehrkräfte der Schule für Kranke erwerben grundlegende Kenntnisse der verschiedenen Krankheitsbilder, deren Verlauf sowie Krankheitsfolgen und Begleiterscheinungen. Sie berücksichtigen diese Kenntnisse in der methodisch-didaktischen Umsetzung im Unterricht sowie in der Beratung. In diesem Zusammenhang nehmen sie auch regelmäßig an medizinisch ausgerichteten Fortbildungen teil.

Lehrkräfte der Schule für Kranke ermöglichen eine angstfreie und lernförderliche Atmosphäre. Sie helfen den Schülerinnen und Schülern auf wertschätzende Weise bei der Bearbeitung von Unterrichtsinhalten und führen die Schülerinnen und Schüler schrittweise zu Anstrengungsbereitschaft und Durchhaltevermögen. Dabei beachten sie stets die Stärken und Schwächen der Schülerin oder des Schülers.

9. Überregionales Beratungs- und Förderzentrum (üBFZ) für kranke Schülerinnen und Schüler

Schulen für Kranke können als üBFZ eingerichtet werden; das Kultusministerium legt die Einzugsbereiche im Benehmen mit dem Landeswohlfahrtsverband Hessen und den beteiligten Schulträgern fest (§ 25 Abs. 3 Satz 4 VOSB). Die Arbeit der üBFZ ist durch ihre überregionale Struktur und Zuständigkeit geprägt.

Überregionale Beratungs- und Förderzentren unterstützen kranke Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden und beruflichen Schulen in schulischen Angelegenheiten. Darüber hinaus informieren sie Lehrkräfte und Eltern im Umgang mit kranken Schülerinnen und Schülern in unterrichtsbezogenen Fragestellungen.

9.1 Beratungs- und Unterstützungsarbeit

Die Beratungs- und Unterstützungsarbeit ist individuell auf die Schülerin oder den Schüler bezogen und hat einen konkreten Bezug zum Unterricht in der besuchten Schule. Die Beratung umfasst folgende Personengruppen:

- kranke Schülerinnen und Schüler
- Mitschülerinnen und Mitschüler
- Eltern
- Lehrkräfte
- Schulleitungen
- sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- weitere Institutionen (z.B. Schulträger)

Beratungsinhalte des üBFZ sind:

- Prozessorientierte Schullaufbahnberatung
- Beratungen der Lehrkräfte auf der Grundlage von Unterrichtshospitationen
- Beratung mit Förderschullehrkräften der zuständigen regionalen Beratungs- und Förderzentren (rBFZ)
- Beratende Tätigkeiten und Teilnahme an
 - Runden Tischen
 - Klassenkonferenzen (Förderpläne, Nachteilsausgleich, Beratung der Lehrkräfte im Vorfeld einer Prüfung)
- Aufklärung und Sensibilisierung zum Umgang mit verschiedenen Krankheitsbildern in Schule
- Beratung und Begleitung bei der Anwendung des Nachteilsausgleichs
 - Unterstützung bei der regelmäßigen Fortschreibung und Anpassung (inkl. Verankerung im Förderplan)
 - Anwendung bei Prüfungen
- Beratung zu häuslichem Sonderunterricht

Lehrkräfte des üBFZ können ehemalige Schülerinnen und Schüler der Schule für Kranke bei ihrer Wiedereingliederung an der Stammschule unterstützen, wenn diese Maßnahme bis zu vier Wochen durch die Lehrkraft der Schule für Kranke erfolgte und darüber hinaus fortgesetzt werden soll.

9.2 Informationsveranstaltungen und Fortbildungen

Die üBFZ für kranke Schülerinnen und Schüler führen regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen für unterschiedliche Zielgruppen zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit verschiedenen Krankheitsbildern durch. Zentrale Inhalte dieser Veranstaltungen sind Informationen zu den Auswirkungen der verschiedenen Krankheitsbilder auf das Lernen und auf das Verhalten. Des Weiteren werden Anpassungen von methodischen und didaktischen Vorgehensweisen im Unterricht vermittelt sowie Fragen zu geeigneten Umgangsformen beantwortet.

Die Fortbildungsveranstaltungen können sowohl zentral im üBFZ als auch dezentral in einer anderen Schule oder Institution stattfinden. Die Fortbildungsveranstaltungen können in Zusammenarbeit mit einer anderen Institution durchgeführt werden.

Die Veranstaltungen richten sich an:

- Lehrkräfte
- Mitschülerinnen und Mitschüler von Schülerinnen und Schülern mit einer Erkrankung
- Eltern und Familienangehörige
- Teilhabeassistenten im Hinblick auf angemessene Hilfen für erkrankte Schülerinnen und Schüler
- Erzieherinnen und Erzieher

10. Schlussbestimmung

Die Richtlinien über die Durchführung von Unterricht an Schulen für Kranke treten am 08. Oktober 2021 in Kraft; sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

11. Anlagen

Anlage 1	Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten
Anlage 2	Anschreiben an die Stammschule zur Übermittlung schülerbezogener Informationen
Anlage 3	Schulbericht mit Empfehlungen für Unterricht und Erziehung und Leistungsbewertung
Anlage 4	Schweigepflichtentbindung (Mustervorlage)



Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Für die Unterstützung der Schülerin oder des Schülers bei ihrer oder seiner Entwicklung während der medizinisch-therapeutischen Maßnahme findet ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen dem Klinikpersonal und den Lehrkräften der Schule für Kranke *Name der Schule* statt.

Der Schule für Kranke *Name der Schule* ist es ein Anliegen, dass die Schülerin oder der Schüler nach Beendigung der medizinisch-therapeutischen Maßnahme an den Unterricht der Stammschule anknüpft und ihren bzw. seinen angestrebten Schulabschluss erreichen kann. Aus diesem Grund nimmt die Schule für Kranke *Name der Schule* Kontakt zur Stammschule und gegebenenfalls zum Beratungs- und Förderzentrum auf und erkundigt sich nach den aktuellen Unterrichtsinhalten, der Lernausgangslage sowie weiteren relevanten Informationen für den Unterricht. Zu diesen Zwecken verarbeitet die Schule für Kranke *Name der Schule* die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten.

Die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zwingend erforderliche Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch die Schule für Kranke erfolgt auf der Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. c, Abs. 2, 3, Art 9 Abs. 1 lit. g DS-GVO i.V.m. § 83 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 HSchG, § 1 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Abschn. A SchulDSVO. Danach ist die Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und der Eltern insoweit zulässig, als der Datenaustausch für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der jeweiligen Schule erforderlich ist. Die zulässige Verarbeitung umfasst nach § 1 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Abschn. A Ziff. 2.19 SchulDSVO auch besondere gesundheitliche Beeinträchtigungen und körperliche Behinderungen, wenn deren Kenntnis für die Beschulung an der Schule für Kranke oder die Wiedereingliederung an der Stammschule zwingend erforderlich ist. Insoweit als die Stammschule die für eine Beschulung notwendigen personenbezogenen Angaben an die zuständige Schule für Kranke übermittelt und umgekehrt die Schule für Kranke im Rahmen der abschließenden Stellungnahme und zur Unterstützung der Wiedereingliederung die erforderlichen personenbezogenen Angaben an die Stammschule übermittelt, kann die Übermittlung auf die gesetzlichen Rechtsgrundlagen gestützt werden. Soweit es sich dabei um Informationen handelt, die den Gesundheitszustand betreffen oder um sonstige besonders sensible Daten, sind strenge Anforderungen an die Erforderlichkeit zu stellen. Die für den Schulbesuch zwingend erforderlichen Angaben dürfen aufgrund der gesetzlichen Rechtsgrundlagen ausgetauscht werden. So sind der empfangenden Schule nur die personenbezogenen Daten mitzuteilen, die für eine Beschulung der Schülerin oder des Schülers nach den vorgegebenen Anforderungen zwingend benötigt werden. Innerhalb der Schule dürfen die personenbezogenen Daten nur den Personen zugänglich gemacht werden, die diese im Rahmen ihrer Aufgabenstellung benötigen.

Datenschutzhinweise nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO): Nach Art. 15 DS-GVO hat die betroffene Person in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ein Recht auf Auskunft gegenüber dem Verantwortlichen. Nach den Art. 16, 17, 18, 20 und 21 DS-GVO hat die betroffene Person ein Recht auf Berichtigung unzutreffender Angaben, u. U. ein Recht auf Löschung, ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, ein Recht auf Datenübertragbarkeit und ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung aus Gründen der besonderen Situation zu.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist *Name der Schule*. Die betroffene Person hat das Recht zur Beschwerde beim Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden, www.datenschutz.hessen.de/service/beschwerde.

Ein Verzicht auf die Bestätigung der Kenntnisnahme der Jugendlichen oder des Jugendlichen wegen fehlender Einsicht und die dafür vorliegenden Gründe wird von der Schule für Kranke *Name der Schule* schriftlich dokumentiert. Die Dokumentation wird mit der Bestätigung der Kenntnisnahme der Eltern aufbewahrt.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich den Erhalt der Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten.

Ort, Datum	Name, Vorname Eltern	Unterschrift Eltern ¹
------------	----------------------	----------------------------------

Ort, Datum	Name, Vorname Eltern	Unterschrift Eltern ¹
------------	----------------------	----------------------------------

Ort, Datum	ggf. Name, Vorname und Unterschrift der Schülerin/des Schülers	
------------	--	--

¹ Grundsätzlich müssen beide Elternteile unterschreiben, sofern beide das Sorgerecht ausüben.



Anschreiben an die Stammschule zur Übermittlung schülerbezogener Informationen

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter,
liebe Kollegin, lieber Kollege,

die Schülerin oder der Schüler *Vor- und Nachname*, Klasse *Klasse eintragen* befindet sich zurzeit in medizinisch-therapeutischer Behandlung.

Sie oder er wird aus diesem Grund von Lehrkräften der *Name der Schule für Kranke* unterrichtet. Die Schule für Kranke stellt individuell angepasste Lernangebote für den Erhalt oder die Wiederherstellung der schulischen Leistungsfähigkeit auf der Grundlage der Kerncurricula oder Lehrpläne des jeweiligen Bildungsganges insbesondere in den Fächern Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache zur Verfügung. Sie ermöglicht den Schülerinnen und Schülern den Anschluss an den Unterricht der Stammschule und unterstützt sie bei dem von ihnen angestrebten Schulabschluss.

Um uns ein besseres Bild von der Schülerin oder dem Schüler zu machen und gezielter mit ihr oder ihm arbeiten zu können, bitten wir Sie freundlicherweise schon jetzt um Übersendung folgender Unterlagen:

- einen aussagekräftigen Bericht über den aktuellen Lern- und Leistungsstand sowie Hinweise auf nächste Lernschritte, um Wissenslücken zu schließen
- Kopien der letzten beiden Zeugnisse
- gegebenenfalls Kopie des aktuellen individuellen Förderplans
- gegebenenfalls Zusammenfassung relevanter Akteneinträge¹, z. B. Pädagogische Maßnahmen, Ordnungsmaßnahmen, entschuldigter und unentschuldigter Versäumnisse.

Bitte stellen Sie uns zeitnah aktuelle Unterrichtsinhalte der oben genannten Unterrichtsfächer sowie entsprechende Lernmittel (Schulbücher, digitale Lehrwerke und Lernmaterialien) der laufenden und kommenden Unterrichtseinheiten zur Verfügung und geben uns Hinweise auf weitere schulisch relevante Informationen (anstehendes Betriebspraktikum, Projektwoche etc.).

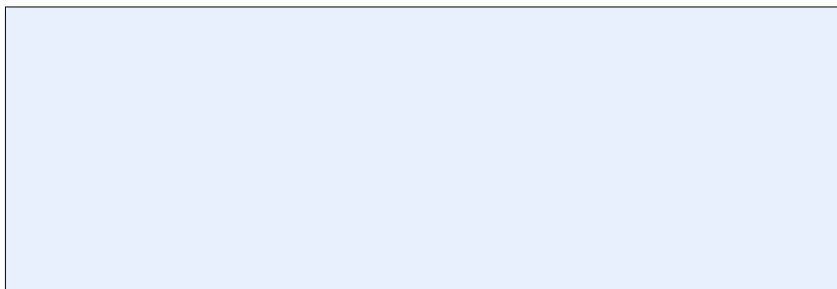
Textfeld für weitere Anmerkungen

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung!

Mit freundlichen Grüßen

Textfeld für Name/Unterschrift

¹ Zu beachten sind die entsprechenden Lösungsfristen. Gemäß § 64 Abs. 3 Satz 3 VOGSV Eintragungen und Vorgänge über pädagogische Maßnahmen nach § 82 Abs. 2 Satz 2 des Schulgesetzes sind spätestens am Ende des zweiten Schuljahres nach der Eintragung zu löschen, sofern nicht während dieser Zeit eine erneute pädagogische Maßnahme nach § 82 Abs. 2 Satz 2 des Schulgesetzes oder eine Ordnungsmaßnahme getroffen wurde. Versäumnislisten sind gemäß Anlage 3 SchulDSVO nach zwei Jahren zu löschen.



Schulbericht mit Empfehlungen für Unterricht und Erziehung und Leistungsbewertung

Schulbericht mit Empfehlungen für Unterricht und Erziehung und Leistungsbewertung erstellt durch:	
Vor- und Nachname:	
Dienstbezeichnung:	
Dienststelle:	
Datum:	

1 Personenbezogene Daten der Schülerin/des Schülers

Vorname:	Nachname:		
Geburtsdatum:	Geburtsort:		
Geschlecht:	weiblich <input type="checkbox"/>	männlich <input type="checkbox"/>	divers <input type="checkbox"/>
Staatsangehörigkeit:	Familiensprache:		
Anschrift:			
Vor- und Nachnamen der Eltern:			
Anschrift/en, falls abweichend:			
Telefon:			
Ggf. Vor- und Nachnamen der Personensorgeberechtigten, Betreuer oder Personen, denen die Erziehung des Kindes (mit)anvertraut ist, im Sinne des § 100 HSchG:			
Anschrift/en, falls abweichend:			
Telefon:			

2 Beschulungszeitraum, Unterrichtsumfang, Organisation der Lerngruppe

Beispiel: <i>Vorname und Nachname der Schülerin/des Schülers wurde vom Datum bis zum Datum an der Name der Schule für Kranke beschult. Er/Sie wurde niveaudifferenziert innerhalb einer</i>
--

Kleingruppe von zumeist *Schülerzahl* Schülern beschult. Die Kleingruppe setzte sich aus Schülerinnen und Schülern der *Klassen oder Jahrgangsstufen* sowie *Schulformen* zusammen. Vorname und Nachname der Schülerin/des Schülers wurde *Schulstunden pro Woche* unterrichtet. Der Schwerpunkt des Fachunterrichts lag auf den *Fächern Deutsch, Mathematik und ggfs. Englisch*. Vorname wurde nach den Bildungsstandards für die Klasse oder Jahrgangsstufe der Schulform *Schulform* sowie den Unterrichtsmaterialien der Stammschule unterrichtet.

3 Leistungsbeurteilung

3.1 Arbeits- und Sozialverhalten

Beschreibung des Arbeits- und Sozialverhaltens mit Note.

Beispiel:

Sozialverhalten

- *Umgang mit Mitschülerinnen und Mitschülern (freundlich, aggressiv, dominant, abwertend, etc.),*
- *Umgang mit Lehrkräften (respektvoll, freundlich abwertend, etc.)*
- *Verhalten in der Lerngruppe (hilfsbereit, gruppenfähig, etc.)*
- *Persönlichkeit (verschlossen, zurückhaltend, aufgeschlossen, etc.)*

Note:

Beispiel:

Lern- und Arbeitsverhalten

- *Anwesenheit im Unterricht (regelmäßig, unregelmäßig, etc.)*
- *Art und Weise des Arbeitens (sorgfältig, oberflächlich, konzentriert, etc.)*
- *Lernverhalten (Auffassungsgabe, Unterstützungsbedarf, etc.)*

Note:

3.2 Unterrichtsfächer mit erarbeiteten Unterrichtsinhalten

Beschreibung der Lernentwicklung, fachlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten sowie die Leistungsbereitschaft (§ 26 VOGSV) der Schülerin oder des Schülers in den einzelnen Unterrichtsfächern sowie Auflistung der erarbeiteten Unterrichtsinhalte und wöchentliche Unterrichtsstundenzahl mit Note.

Beispiel:

Deutsch (Name der Lehrkraft und Wochenstundenzahl)

Beschreibung folgender Aspekte:

Themen (evtl. Bezug zum Lehrwerk)

Mitarbeit in den erarbeiteten Themenbereichen

Regelmäßige/ unregelmäßige Teilnahme am Unterricht

Erledigung der Hausaufgaben

Lernziele, beispielsweise Rechtschreibung, Zeichensetzung, freies Schreiben, etc.

Note:

3.3 Besondere Förderung an der Schule für Kranke

Beschreibung besonderer Förderinhalte hinsichtlich der Persönlichkeit.

Beispiel:

Die Schülerin/der Schüler wurde besonders gefördert durch:

Beschreibung der Fördermaßnahmen:

- *im Arbeits- und Sozialverhalten Bereich (Selbst- und Fremdwahrnehmung)*
- *Lernstrategien (Lerntagebücher)*

4 Empfehlung für Unterricht und Erziehung an der Stammschule

Welche Art von Unterrichtsorganisation ist angemessen bzw. wie ist die Beschulung zur Wiedereingliederung zu organisieren? Gibt es Vorschläge für den individuellen Förderplan nach § 49 Abs. 4 HSchG? Falls erforderlich Vorschlag zur Empfehlung über notwendige räumliche und sächliche Ausstattung zur angemessenen Förderung der Schülerin oder des Schülers nach § 14 Abs. 1 VOSB?

Beispiel:

Beschreibung folgender Aspekte:

- *Information über das stattgefundenene Wiedereingliederungsgespräch (Datum, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Beratungsinhalte, Absprachen)*
- *Konkrete Empfehlungen für die Lehrkräfte der Stammschule für die weitere Beschulung (ggf. Einsatz von Therapieknete, Auszeiten, etc.)*

Ort, Datum

Name der Lehrkraft der Schule für Kranke

Unterschrift

Ort, Datum

Name der Schulleiterin oder des Schulleiters

Unterschrift

